



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bau- und Planungskommission  
vom: 7. Mai 2015  
zur Vorlage Nr.: [2015-071](#)  
Titel: **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Verfahrens-  
koordinierung und einheitliche Rechtsmittelinstanz**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2015/071

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

## **Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat**

### **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz**

vom 7. Mai 2015

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 3. September 2014 betreffend Wasserkraftwerk Grossmatt in Zwingen ist die bundesrechtliche Bestimmung der einheitlichen Rechtsmittelinstanz so zu verstehen, dass die zu koordinierenden Entscheide in der Rechtsmittelbelehrung dieselbe Rechtsmittelinstanz vorsehen müssen. Weil die formell-gesetzliche Regelung im Kanton Basel-Landschaft derzeit für zu koordinierende Verfahren unterschiedliche Rechtsmittelwege vorsieht, welche erst auf der Stufe des Kantonsgerichts für die verschiedenen Bewilligungen wieder zusammenlaufen, entspricht dies gemäss dem kantonsgerichtlichen Urteil nicht dem Bundesrecht.

Der Kanton Basel-Landschaft ist gehalten, möglichst rasch die Bundesrechtskonformität seiner Gesetzgebung bezüglich der Rechtsmittel bei zu koordinierenden Verfügungen herzustellen, damit künftig Projekte nicht an dieser Hürde aufgrund des kantonsgerichtlichen Urteils scheitern. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in einem neuen § 119 a «Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz» des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 («RBG», SGS 400) eine einheitliche Rechtsmittelinstanz festzulegen und diese an das Leitverfahren zu koppeln, was eine Anpassung von § 119 Abs. 3 RBG erforderlich macht.

Für weitere Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1 Organisatorisches**

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 12. März und 23. April 2015. Begleitet wurde sie dabei von Markus Stöcklin, Leiter Abteilung Recht der BUD.

##### **2.2 Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

##### **2.3 Konsens**

Die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die BPK empfiehlt mit 13:0 Stimmen gemäss Entwurf des Landratsbeschlusses zu entscheiden.

Grellingen, 7. Mai 2015

Für die Bau- und Planungskommission:

Franz Meyer, Präsident

#### **Beilage**

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Kommission verändert)

## Landratsbeschluss

### **Betreffend die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 vom**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 <sup>1</sup> wird beschlossen.
2. Die Motion [2014/350](#) von Klaus Kirchmayr vom 23. Oktober 2014 „Bundesrechtskonformes Bewilligungsverfahren für Kraftwerke“ wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 33.0289, SGS 400

## Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998, wird wie folgt geändert:

#### **§ 119 Absatz 3**

<sup>3</sup> Bei Bauvorhaben, die auch eine Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone benötigen, ist dieses Bewilligungsverfahren das Leitverfahren. Bei Bauvorhaben, die auch eine Konzession des Kantons benötigen, ist das Konzessionsverfahren das Leitverfahren.

#### **§ 119 a**

##### **Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz**

<sup>1</sup> Bei koordinierten Verfahren gemäss § 119 sind die koordiniert ergehenden Verfügungen oder Entscheide mehrerer Behörden bei einer einheitlichen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. Es handelt sich dabei um diejenige Rechtsmittelinstanz, welche gemäss der spezifischen Gesetzgebung Rechtsmittelinstanz für Verfügungen und Entscheide im Leitverfahren ist.

<sup>2</sup> Die Rechtsmittelinstanz nimmt eine Überprüfung hinsichtlich Rechtsverletzungen einschliesslich der Überschreitung, Unterschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens vor sowie hinsichtlich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin:

der Landschreiber: